

## ANHANG VIII des Protokolls II

**Überseeische Länder und Gebiete**

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:
  - Grönland.
2. Überseeterritorien der Französischen Republik:
  - Neukaledonien und Nebengebiete,
  - Französisch-Polynesien,
  - Französische Süd- und Antarktisgebiete,
  - Wallis und Futuna.
3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:
  - Mayotte,
  - St. Pierre und Miquelon.
4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:
  - Aruba,
  - Niederländische Antillen:
    - Bonaire,
    - Curaçao,
    - Saba,
    - St. Eustatius,
    - Sint Maarten.
5. Britische Überseegebiete:
  - Anguilla,
  - Kaimaninseln,
  - Falklandinseln,
  - Südgeorgien und südliche Sandwichinseln,
  - Montserrat,
  - Pitcairn,
  - St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
  - Britisches Antarktis-Territorium,
  - Britisches Territorium im Indischen Ozean,
  - Turks- und Caicosinseln,
  - Britische Jungferninseln.